

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/73

Der Landeswahlleiter
des Landes
Schleswig-Holstein



Der Landeswahlleiter | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Vorsitzende
des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Barbara Ostmeier, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 314 – 115. 31 - LW17 - 18
Meine Nachricht vom: /

Claus-Peter Steinweg
wahlen@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3044
Telefax: 0431 988-614-3044

17. August 2017

**Entscheidung über die Gültigkeit der Landtagswahl vom 7. Mai 2017
(Wahlprüfung)
hier: Vorprüfungsbericht nach § 65 LWO**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

zur Wahlprüfung nach §§ 43 ff. des Landeswahlgesetzes übersende ich Ihnen anbei
meinen Bericht über die von mir vorgenommene Vorprüfung nach § 65 der Landes-
wahlordnung mit den dazugehörigen Unterlagen.

Mit freundlichen Grüßen

Tilo von Riegen

Hinweis: Die in der Anlage auf Seite 2 genannten Prüfungsunterlagen können
im Ausschussbüro - Zi. 138 - eingesehen werden



Bericht

**über die Vorprüfung zur Entscheidung
über die Gültigkeit der Landtagswahl vom 7. Mai 2017**

(Vorprüfung nach § 65 LWO)

I. Allgemeines

1. Nach § 43 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes (LWahlG) obliegt die Wahlprüfung dem Schleswig-Holsteinischen Landtag; er entscheidet über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen nach Vorprüfung durch einen hierfür bestellten Ausschuss (Wahlprüfungsausschuss).

Zur Vorbereitung der Wahlprüfung nach der Landtagswahl vom 7. Mai 2017 habe ich gemäß § 65 der Landeswahlordnung (LWO) eine Vorprüfung anhand der bei mir entstandenen bzw. eingegangenen Unterlagen und Einsprüche vorgenommen. Das Ergebnis ist in diesem Bericht zusammengefasst.

2. Das Wahlergebnis des Landes wurde auf der Grundlage der Wahl Niederschriften der Kreiswahlausschüsse zusammengestellt und vom Landeswahlausschuss in seiner Sitzung am 19. Mai 2017 nach § 41 Abs. 4 Satz 2 LWahlG festgestellt.
3. Das vom Landeswahlausschuss festgestellte Wahlergebnis habe ich mit Bekanntmachung vom 19. Mai 2017 in der am 6. Juni 2017 erschienenen Ausgabe des Amtsblattes für Schleswig-Holstein (Nr. 24, S. 955) veröffentlicht. Die Veröffentlichung des endgültigen Wahlergebnisses war für den Beginn der Einspruchsfrist nach § 44 Abs. 1 LWahlG maßgebend. Die zweiwöchige Einspruchsfrist lief daher am 20. Juni 2017 ab. Die redaktionelle Klarstellung vom 13. Juni 2017 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1012) hat keine Auswirkung auf den Fristlauf. Im Übrigen sind keine Einsprüche mehr nach dem 19. Juni 2017 eingegangen. Der Zulässigkeit eines Einspruchs steht nicht entgegen, wenn er bereits vor Beginn der Einspruchsfrist erhoben worden ist.

II. Prüfungsunterlagen

Als Unterlagen zur Wahlprüfung sind diesem Bericht beigelegt:

- die **Niederschriften** über die Sitzungen der Kreiswahlausschüsse (Anl. 1)
- die **Niederschrift** über die Sitzung des Landeswahlausschusses vom 19. Mai 2017 (Anl. 2)
- die **Bekanntmachung** des Landeswahlleiters vom 19. Mai 2017 (Amtsbl. Schl.-H. S. 955) - endgültiges Ergebnis der Landtagswahl - (Anl. 3, 3a)
- eine **Auflistung** der Namen und Anschriften der Einspruchsführerinnen und Einspruchsführer mit dem ihnen jeweils zugeordnetem Aktenzeichen (Anl. 4)
- die gegen die Gültigkeit der Wahl eingelegten Einsprüche (Anl. 5 bis 12)

Um nach § 44 Abs. 1 LWahlG die Zulässigkeit der Einsprüche prüfen zu können, habe ich die Gemeindewahlbehörden über die Kreiswahlleiterinnen und

Kreiswahlleiter um Überprüfung gebeten, ob die Einspruchsführerinnen und Einspruchsführer zur Landtagswahl 2017 wahlberechtigt waren.

III. Prüfung der Einsprüche

1. Az. WP 17 / 1

Der Einspruch ist bei mir am 19. Mai 2017 und damit fristgerecht eingegangen. Der Einspruchsführer war zur Landtagswahl 2017 in Schleswig-Holstein nicht wahlberechtigt. Sein Einspruch ist daher nach § 44 Abs. 1 LWahlG **unzulässig**. Eine Prüfung der Begründetheit erübrigt sich damit.

Einspruchsgründe, die einen Verstoß gegen die Wahlrechtsvorschriften und damit das Vorliegen eines Wahlfehlers substantiiert darlegen, wurden vom Einspruchsführer auch nicht vorgebracht.

2. Az. WP 17 / 2

Der Einspruch ist bei mir am 23. Mai 2017 und damit fristgerecht eingegangen. Der Einspruchsführer war zur Landtagswahl 2017 wahlberechtigt. Der Einspruch ist daher nach § 44 Abs. 1 LWahlG **zulässig**.

Inhalt des Einspruchs

Der Einspruchsführer wendet sich in seiner 36-seitigen Einspruchsschrift gegen eine Reihe von Vorschriften des LWahlG.

Er ist zunächst der Auffassung, die in § 3 Absatz 1 Satz 1 LWahlG normierte 5%-Sperrklausel verstoße gegen die verfassungsrechtlichen Grundsätze der Unmittelbarkeit, der Freiheit und der Gleichheit der Wahl. Zur Begründung bezieht er sich auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum negativen Stimmgewicht vom 25. Juli 2012 (2 BvE 9/11). Das Gericht hatte darin Teile des BWahlG für verfassungswidrig erklärt, weil die seinerzeitige ausgleichslose Zuteilung von Überhangmandaten unter bestimmten Umständen dazu führen konnte, dass ein Stimmenzuwachs an Zweitstimmen eine Verringerung der Zahl der Mandate nach sich zog. Derartige aus Sicht des Wählers erwartungswidrige Effekte seien mit den verfassungsrechtlichen Wahlrechtsgrundsätzen nicht vereinbar.

Der Einspruchsführer ist der Auffassung, ein solcher unzulässiger Effekt werde auch durch die 5%-Sperrklausel verursacht. Er erläutert seine Auffassung anhand der Bundestagswahl 2013, bei der die AfD und die FDP die 5%-Hürde mit einem Zweitstimmenanteil von 4,7 bzw. 4,76 % jeweils knapp verfehlten (vgl. Seiten 6 ff. der Einspruchsschrift): Wären die rund 2 Millionen AfD-Wähler der Bundestagswahl 2013 ferngeblieben, so wären für das Erreichen der 5%-Hürde deutlich weniger Stimmen erforderlich gewesen und die FDP hätte die 5%-Hürde überwunden. Die Zweitstimmen für die AfD hätten damit den von den AfD-Wählern unbeabsichtigten Erfolg gehabt, dass die FDP die 5%-Hürde ver-

fehlte. Die Mandate, die die FDP unter der Geltung der 5%-Hürde verloren habe, seien in widersinniger und damit verfassungswidriger Weise den übrigen Parteien zugutegekommen.

Zu ähnlichen erwartungswidrigen Ergebnissen könne die ebenfalls in § 3 Absatz 1 Satz 1 LWahlG normierte Grundmandatsklausel führen.

Der Einspruchsführer beantragt daher, den § 3 Absatz 1 LWahlG für nichtig zu erklären, die Landtagswahl vom 7. Mai 2017 für ungültig zu erklären und gemäß § 46 LWahlG eine Wiederholungswahl anzuordnen (Ziffern 1 bis 3 des Antrags der Einspruchsschrift).

Er beantragt ferner (Ziffer 4 des Antrags der Einspruchsschrift), § 3 Absatz 7 Nr. 2 LWahlG für verfassungswidrig und nichtig zu erklären. Das darin angeordnete Ausscheiden von solchen Bewerberinnen und Bewerbern aus einer Landesliste, die nach der Listenaufstellung aus der betreffenden Partei ausgeschieden oder einer anderen Partei beigetreten sind, verletze den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl.

Schließlich rügt der Einspruchsführer, dass er sich mit seinen gegen die Verfassungsmäßigkeit einzelner Wahlrechtsvorschriften gerichteten Einwänden zunächst der Wahlprüfung durch den Landtag unterwerfen müsse und sich nicht unmittelbar an das Landesverfassungsgericht wenden könne. Hierdurch werde das Verfahren verzögert und er in seinem Anspruch auf wirksamen Rechtsschutz aus Artikel 19 Absatz 4 GG verletzt.

Ergebnis der Vorprüfung

Der Einspruch ist **unbegründet**, ein Wahlfehler ist nicht erkennbar.

Das ergibt sich bereits daraus, dass keine konkreten Mängel bei der Wahlvorbereitung und Wahldurchführung beanstandet werden. Die in der Einspruchsschrift gemachten Ausführungen reklamieren ausschließlich die Verfassungswidrigkeit einzelner Vorschriften des LWahlG.

Insoweit zielt die Einspruchsschrift – worauf der Einspruchsführer zu Recht hinweist – auf die zweite (landesverfassungsgerichtliche) Stufe des Wahlprüfungsverfahrens ab, denn allein dort können die Normen des LWahlG verfassungsrechtlich überprüft werden. Hierzu ist folgendes anzumerken:

Da der Landtag das LWahlG unter Prüfung der Verfassungsmäßigkeit selbst beschlossen hat, kann er einzelne Vorschriften gerade auch angesichts der umfassenden verfassungsrechtlichen Überprüfungsmöglichkeit durch das Verfassungsgericht nicht selbst für nichtig erklären. Daher kann die Frage der Verfassungskonformität des LWahlG im Rahmen der Wahlprüfung durch den Landtag dahinstehen (vgl. für den Deutschen Bundestag: Hahlen, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, § 49 Rn. 18 unter Hinweis auf die ständige Rechtsprechung des BVerfG). Auf die fehlende Verwerfungskompetenz des Landtags im Rahmen der Wahlprüfung hat auch das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens zur Landtagswahl 2009 hingewiesen

und eine Wahlprüfungsbeschwerde, die die Nichtbefassung des Landtags mit der vermeintlichen Verfassungswidrigkeit von Wahlrechtsnormen zum Gegenstand hatte, zurückgewiesen (Urteil vom 30. August 2010, LVerfG 1/10, Rn. 43).

Aus diesem Grunde werden zu den Ausführungen des Einspruchsführers in diesem Verfahrensstand nur nachfolgende kurze Hinweise gegeben:

Soweit der Einspruchsführer meint, aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Juli 2012 etwas für die von ihm angenommene Verfassungswidrigkeit der 5%-Sperrklausel bei Bundestags- und Landtagswahlen ableiten zu können, so ist darauf hinzuweisen, dass in dem zitierten Urteil unter den Rn. 78 f. auf die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur 5%-Sperrklausel verwiesen wird. Die nachfolgenden Ausführungen zum negativen Stimmgewicht, auf die sich der Einspruchsführer bezieht, müssen daher zwingend unter der Prämisse der vom Gericht bejahten Verfassungskonformität der Sperrklausel gesehen werden. Folglich gibt das zitierte Urteil für die Rechtsauffassung des Einspruchsführers gerade nichts her. Ergänzend sei angemerkt, dass auch das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht in seinem Wahlprüfungsurteil vom 13. September 2013 (LVerfG 9/12) die in § 3 Absatz 1 Satz 1 LWahlG geregelte 5%-Klausel ausdrücklich als mit der Landesverfassung vereinbar erklärt hat (Leitsatz 5 und Rn. 77 des Urteils).

Soweit der Einspruchsführer auch die Verfassungskonformität des im LWahlG normierten Wahlprüfungsverfahrens negiert, weil er sich mit seinen Einwänden gegen Wahlrechtsvorschriften nicht unmittelbar an das Landesverfassungsgericht wenden kann und sich hierdurch unter anderem in dem verfassungsrechtlichen Recht auf wirksamen Rechtsschutz verletzt sieht, so verkennt er die grundsätzliche Zielrichtung des Wahlprüfungsverfahrens. Die durch den Wahleinspruch eröffnete Wahlprüfung ist kein Rechtsweg im Sinne des Artikel 19 Abs. 4 GG (Hahlen, a.a.O., § 49 Rn. 20). Ziel des Wahlprüfungsverfahrens ist nicht die Korrektur einer Verletzung subjektiver Rechte, sondern allein die Gewährleistung der gesetzmäßigen Zusammensetzung des Parlaments (Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landesverfassungsgerichts vom 30. August 2010, LVerfG 1/10, Rn. 30 m.w.N.).

3. **Az. WP 17 / 3, 4 und 5 (gemeinsam in einem Schreiben)**

Die Einsprüche sind bei mir am 19. Juni 2017 und damit fristgerecht eingegangen. Die Einspruchsführer waren zur Landtagswahl 2017 wahlberechtigt. Die Einsprüche sind daher nach § 44 Abs. 1 LWahlG **zulässig**.

Inhalt der Einsprüche

Die Einspruchsführer führen aus, sie hätten zur Landtagswahl Briefwahl beantragt und sich entschlossen, die Wahlbriefe am Wahltag im Wahlraum abzugeben. Dies sei ihnen verwehrt worden.

Die Einspruchsführer berufen sich auf das Merkblatt zur Briefwahl, das als Anla-

ge 5 zur LWO als Teil der Briefwahlunterlagen versandt wurde. Daraus ergebe sich, dass Wahlbriefe am Wahltag im Wahlraum des Wahlbezirks abgegeben werden könnten. Die Entgegennahme der Wahlbriefe in dem in der Wahlbenachrichtigung genannten Wahlraum wurde vom dortigen Wahlvorstand verweigert. Stattdessen seien die Einspruchsführer gebeten worden, die Wahlbriefe bei der Gemeindewahlbehörde abzugeben. Dies sei ihnen am Wahltag nicht möglich gewesen. Auch die Wahlteilnahme unter Vorlage des Wahlscheins sei zurückgewiesen worden. Im Nachhinein habe man von anderen Personen gehört, dass deren Wahlbriefe bei anderen Wahlvorständen entgegengenommen worden seien. Insgesamt werde daher auch der uneinheitliche Umgang der Wahlvorstände mit am Wahltag abgegebenen Wahlbriefen kritisiert. Dies sei als wahlbeeinflussend mit Auswirkung auf das Wahlergebnis anzusehen.

Ergebnis der Vorprüfung

Die Einsprüche sind **unbegründet**. Die Auffassung der Einspruchsführer, dass der Wahlvorstand ihre Wahlbriefe hätte annehmen müssen wird geteilt. Insofern muss an dieser Stelle ein Wahlfehler attestiert werden.

Dieser Fehler hat jedoch auf die Zusammensetzung des Schleswig-Holsteinischen Landtags keine Auswirkungen und ist daher im Rahmen der nach dem Landeswahlgesetz vorzunehmenden Wahlprüfung unbeachtlich.

Erstmalig zur Landtagswahl 2017 wurde den Gemeindewahlbehörden die Möglichkeit eröffnet, vom Prinzip der integrierten Briefwahl abzuweichen und für ihren Bereich reine Briefwahlvorstände zu berufen. In diesem Fall sind die Urnenwahlvorstände nicht mehr für die Auszählung der Briefwahl zuständig. In der Wohnsitzgemeinde der Einspruchsführer wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Dennoch hätte der Wahlvorstand im betreffenden Wahlraum die Wahlbriefe entgegen nehmen und für eine Weiterleitung Sorge tragen müssen.

Das Briefwahlverfahren beginnt am 41. Tag vor der Wahl. In den meisten Fällen werden die ausgefüllten Briefwahlunterlagen zur Post gegeben und der Gemeindewahlbehörde auf diesem Weg zugeleitet. Eine andere viel genutzte Option ist die „Briefwahl vor Ort“. Dabei lässt sich der Wahlberechtigte die Unterlagen bei seiner Gemeindewahlbehörde aushändigen, bekommt Gelegenheit, seinen Stimmzettel vor Ort unbeobachtet zu kennzeichnen und gibt den Wahlbrief gleich wieder ab.

Wenn Briefwähler ihre Wahlbriefe am Wahltag vor Ort dem Wahlvorstand aushändigen möchten, betrifft dies lediglich Einzelfälle. Bereits dem Vortrag der Einspruchsführer ist zu entnehmen, dass andere Wahlvorstände Wahlbriefe sehr wohl entgegen genommen haben. Es ist nicht erkennbar, dass es sich um ein häufiges Problem handelt.

Aufgrund des objektiven Charakters des Wahlprüfungsverfahrens können deshalb nur solche festgestellten Rechtsverletzungen (formelle und materielle Wahlfehler) zu Eingriffen der Wahlprüfungsinstanzen führen, die auf die gesetzmäßige Zusammensetzung der Vertretung, d.h. die konkrete festgestellte

Mandatsverteilung, von Einfluss sind (Prinzip der objektiven Kausalität) oder sein können (Prinzip der potentiellen Kausalität). D. h. ein Wahlfehler ist nur dann von Bedeutung, wenn er für die Mandatsverteilung erheblich ist oder sein könnte. Dieser „Erheblichkeitsgrundsatz“ findet seine Rechtfertigung letztlich im demokratischen Mehrheitsprinzip. Die Mandatsrelevanz ist somit ein – ungeschriebenes – Tatbestandsmerkmal bei allen Volkswahlen für eine erfolgreiche, begründete Wahlprüfung (vgl. BVerfG in st. Rspr.; Hahlen, in: Schreiber, a.a.O., § 49, Rn. 13).

Die Erheblichkeit auf das Wahlergebnis darf nicht allein aus der Schwere der Unregelmäßigkeit in der Wahlvorbereitung und im Wahlverfahren abgeleitet, sondern muss stets im Einzelfall nachgewiesen werden. Einen „absoluten Nichtigkeitsgrund“ gibt nicht.

Ist mit mathematischer oder logischer Sicherheit oder mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit angesichts des Stimmenverhältnisses eine Einflussnahme auf die Sitzverteilung ausgeschlossen, ist ein gerügter und festgestellter Wahlfehler (Wahlmangel), auch wenn er gravierend ist, wahlprüfungsrechtlich letztlich nicht erheblich. Ein Wahlfehler kann nur dann zur (Teil-) Ungültigkeit der Wahl führen, wenn nach den gegebenen Umständen des einzelnen Falles eine nicht nur und nicht ganz fern liegende („in greifbare Nähe gerückte“, „reale“) Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie auf das Wahlergebnis und damit auf die Sitzverteilung von Einfluss ist oder sein kann (BVerfG in st. Rspr., Hahlen, in: Schreiber, a.a.O., § 49 Rn. 13). Das ist vorliegend nicht der Fall, so dass die Wahleinsprüche keinen Erfolg haben können.

Ich werde den Vorfall zum Anlass nehmen, dem für den Erlass der Landeswahlordnung zuständigen Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration zu raten, das Merkblatt zur Briefwahl (Anlage 5 zur Landeswahlordnung) zu überarbeiten.

4. Az. WP 17 / 6

Der Einspruch ist beim Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 33 (Lübeck-Süd) am 23. Mai 2017 und damit fristgerecht eingegangen. Die Einspruchsführerin war zur Landtagswahl 2017 wahlberechtigt. Ihr Einspruch ist daher nach § 44 Abs. 1 LWahlG zulässig.

Inhalt des Einspruchs

Die Einspruchsführerin beklagt ebenfalls, dass sie bzw. ihr Ehemann ihren Wahlbrief am Wahltag nicht in dem in der Wahlbenachrichtigung genannten Wahllokal abgeben konnte. Das Merkblatt (Anlage 5 zur LWO) sei grob irreführend gewesen. Eine nicht näher spezifizierte Anzahl von Personen sei nach 15 Uhr am Wahltag ebenfalls zurückgewiesen und gebeten worden, ihre Wahlbriefe im Rathaus oder im Wahllokal am Katharineum abzugeben.

Ergebnis der Vorprüfung

Der Einspruch ist **unbegründet**. Wie bereits in der Prüfung des Einspruchs Az.

17/3 bis 17/5 festgestellt, handelt es sich hier um einen Wahlfehler. Der Wahlvorstand hätte die Wahlbriefe annehmen müssen.

Dieser Fehler hat jedoch auf die Zusammensetzung des Schleswig-Holsteinischen Landtags keine Auswirkungen und ist daher im Rahmen der nach dem Landeswahlgesetz vorzunehmenden Wahlprüfung unbeachtlich.

Es wird insofern auf die Begründung bei Az. 17/3 bis 17/5 verwiesen.

5. Az. WP 17 / 7

Der Einspruch ist bei mir am 24. Mai 2017 und damit fristgerecht eingegangen. Die Wahlberechtigung des Einspruchsführers konnte nicht zweifelsfrei ermittelt werden. Der Einspruchsführer gibt an, wohnungslos zu sein und sich im Raum Heide, Dithmarschen aufzuhalten. Als Kontakt werden lediglich eine E-Mail-Adresse sowie eine Faxnummer angegeben. Die Nachfrage bei den örtlichen Behörden sowie bei der Wohnungslosenhilfe der Arbeiterwohlfahrt hat keine Erkenntnisse ergeben, ob sich die Person tatsächlich dort aufgehalten und somit gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2b LWahlG die Wahlberechtigung erworben hat. Der Einspruch ist damit formell unzulässig.

Selbst wenn man zu Gunsten des Beschwerdeführers unterstellt, dass er zur Landtagswahl wahlberechtigt und daher sein fristgerecht eingelegter Einspruch nach § 44 Abs. 1 LWahlG **zulässig** wäre, hätte sein Einspruch keinen Erfolg.

Inhalt des Einspruchs

Der Einspruchsführer führt aus, das Gebot der freien Wahl untersage es staatlichen Organen, sich in amtlicher Funktion in Wahlen oder/und in den Wahlkampf einzumischen oder/und unter Einsatz staatlicher Mittel als Amtsträger Parteien zu unterstützen oder zu bekämpfen, insbesondere durch Unterdrückung und Manipulation von Informationen die Entscheidung des Wählers zu beeinflussen.

Diese Neutralitätspflicht hätten die nachstehenden Institutionen u.a. durch Unterdrückung von Informationen und durch diverse Straftaten verletzt.

- Kriminalpolizei Heide
- Staatsanwaltschaft Itzehoe
- Kreis Dithmarschen, Jobcenter Heide
- Techniker Krankenkasse
- Landesstiftung Opferschutz
- Bundesagentur für Arbeit
- Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages
- Staatsanwaltschaft Kiel
- Verwaltungsgericht Schleswig

Dies habe u.a. zur Folge gehabt, dass die Partei DIE LINKE an der 5%-Sperrklausel scheiterte.

Ergebnis der Vorprüfung

Der Einspruch ist **unbegründet**, ein Wahlfehler ist nicht erkennbar.

Gegenstand der Wahlprüfung sind alle auf gesetzlicher Grundlage beruhenden Entscheidungen und Maßnahmen der Wahlorgane und Wahlbehörden, die im Rahmen eines konkreten Wahlverfahrens entweder vor, bei oder nach der Wahlhandlung ergangen sind und das Wahlverfahren unmittelbar betreffen (vgl. Hahlen, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 9. Aufl., § 49, Rn. 7).

Voraussetzung für die Begründetheit eines Einspruches ist ein konkreter, unmissverständlicher und hinreichend substantiierter Sachvortrag (Tatsachenvortrag) aus dem sich – schlüssig - entnehmen lässt, worin der Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften (Wahlfehler) liegen soll, und der die Nachprüfung rechtserheblicher Tatsachen zulässt. (BVerfG in st. Rspr.; Schreiber, a. a. O., § 49 Rn. 25).

Vom Einspruchsführer wurde ein Verstoß gegen die wahlrechtlichen Vorschriften und damit ein Wahlfehler nicht schlüssig dargelegt. Der Wahleinspruch ist unbegründet; ein Wahlfehler ist nicht erkennbar.

6. **Az. WP 17 / 8**

Der Einspruch ist beim Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 16 (Plön – Ostholstein) am 29. Mai 2017 und damit fristgerecht eingegangen. Der Einspruchsführer war zur Landtagswahl 2017 wahlberechtigt. Sein Einspruch ist daher nach § 44 Abs. 1 LWahlG **zulässig**.

Inhalt des Einspruchs

Der Einspruchsführer bestreitet das Wahlrecht von Menschen, die unter Betreuung stehen. Diese Position wird nicht weiter begründet.

Er beantrage daher, die Landtagswahl zu wiederholen bzw. Neuwahlen anzusetzen.

Ergebnis der Vorprüfung

Der Einspruch ist **unbegründet**, ein Wahlfehler ist nicht erkennbar.

Gegenstand der Wahlprüfung sind alle auf gesetzlicher Grundlage beruhenden Entscheidungen und Maßnahmen der Wahlorgane und Wahlbehörden, die im Rahmen eines konkreten Wahlverfahrens entweder vor, bei oder nach der Wahlhandlung ergangen sind und das Wahlverfahren unmittelbar betreffen (vgl. Hahlen, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 9. Aufl., § 49, Rn. 7).

Voraussetzung für die Begründetheit eines Einspruches ist ein konkreter, unmissverständlicher und hinreichend substantiierter Sachvortrag (Tatsachenvortrag) aus dem sich – schlüssig - entnehmen lässt, worin der Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften (Wahlfehler) liegen soll, und der die Nachprüfung

rechtserheblicher Tatsachen zulässt. (BVerfG in st. Rspr.; Schreiber, a. a. O., § 49 Rn. 25).

Vom Einspruchsführer wurde ein Verstoß gegen die wahlrechtlichen Vorschriften und damit ein Wahlfehler nicht schlüssig dargelegt. Der Wahleinspruch ist unbegründet; ein Wahlfehler ist nicht erkennbar.

7. Az. WP 17 / 9

Der Einspruch ist bei mir am 19. Juni 2017 und damit fristgerecht eingegangen. Der Einspruchsführer war zur Landtagswahl 2017 wahlberechtigt. Sein Einspruch ist daher nach § 44 Abs. 1 LWahlG **zulässig**.

Inhalt des Einspruchs.

Der Einspruchsführer wendet sich gegen die Verwendung der Leichten Sprache in der Wahlbenachrichtigung. Da in der Wahlbenachrichtigung nicht noch einmal über die wahlrechtlichen Vorschriften hinaus explizit auf die Verwendung der Leichten Sprache hingewiesen worden sei, sei der Eindruck erweckt worden, es sei in amtlicher Rechtschreibung verfasst.

Die durch die angewandte Form der Leichten Sprache verstoße nicht nur gegen die amtliche Regelung der deutschen Rechtschreibung, und mithin gegen die in § 82 a Abs. 1 Landesverwaltungsgesetz festgelegte Amtssprache Deutsch, sondern könnte durch die nach Auffassung des Einspruchsführers damit einhergehenden Fehler inhaltlicher Art zur Ungültigkeit der Wahlbenachrichtigung führen.

Des Weiteren moniert der Einspruchsführer den auf der Wahlbenachrichtigung abgedruckten Hinweistext („*Hier bekommen Sie Infos in weiteren Sprachen*“). Dieser sei schon deshalb fraglich, da gemäß § 5 Abs. 1 Landeswahlgesetz ausschließlich Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes wahlberechtigt seien und insofern ein Mindestmaß an deutschen Sprachkenntnissen vorausgesetzt werden könne.

Er befürchte, durch die Gestaltung des Hinweises könne eine Beeinflussung zugunsten oder zuungunsten der Wahlbeteiligung bestimmter Wählergruppen erfolgen.

Da zudem bei den ausgewählten Sprachen des Hinweistextes nicht die Sprachen der durch Art. 6 Abs. 2 S. 2 Landesverfassung SH besonders geschützten Minderheiten und Volksgruppen gehören, würden diese durch die Wahlbenachrichtigung somit eine erhebliche Diskriminierung erfahren. Es sei daher nicht ausgeschlossen, dass sich dies negativ auf die Wahlbeteiligung der betreffenden Minderheiten und Volksgruppen und somit auch unzulässig auf das Wahlergebnis ausgewirkt haben könnte.

Ergebnis der Vorprüfung

Der Einspruch ist **unbegründet**, ein Wahlfehler ist nicht ersichtlich.

Das ergibt sich bereits daraus, dass keine konkreten Mängel bei der Wahlvorbereitung und Wahldurchführung beanstandet werden. Der Einspruchsführer behauptet lediglich mögliche Beeinflussungen aufgrund einzelner Vorschriften des LWahlG bzw. der LWO, ohne dafür einen Beleg zu erbringen.

Voraussetzung für die Begründetheit eines Einspruches ist ein konkreter, unmissverständlicher und hinreichend substantiierter Sachvortrag (Tatsachenvortrag) aus dem sich – schlüssig - entnehmen lässt, worin der Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften (Wahlfehler) liegen soll, und der die Nachprüfung rechtserheblicher Tatsachen zulässt. (BVerfG in st. Rspr.; Schreiber, a. a. O., § 49 Rn. 25).

Vom Einspruchsführer wurde ein Verstoß gegen die wahlrechtlichen Vorschriften und damit ein Wahlfehler nicht schlüssig dargelegt. Der Wahleinspruch ist unbegründet; ein Wahlfehler ist nicht erkennbar.

8. Az. WP 17 / 10

Der Einspruch ist bei mir am 24. Mai 2017 und damit fristgerecht eingegangen. Der Einspruchsführer war zur Landtagswahl 2017 wahlberechtigt. Sein Einspruch ist daher nach § 44 Abs. 1 LWahlG **zulässig**.

Inhalt des Einspruchs.

Der Einspruchsführer führt aus, dass es bei der Vorbereitung der Wahl zu Unregelmäßigkeiten gekommen sei, die auf das Wahlergebnis Einfluss genommen hätten, da die Wahlbenachrichtigung und der Wahlscheinantrag in Leichter Sprache abgefasst gewesen seien. Es handele sich darüber hinaus nicht um reine Leichte Sprache, sondern um eine Mischung aus Leichter und „normaler“ Sprache. Dadurch sei ein Wahlberechtigter irritiert und verschreckt worden. Es sei der Eindruck entstanden, es handele sich um „Fake news“. Der Einspruchsführer nennt dabei einige Beispiele, die aus seiner Sicht irreführend seien.

Ergebnis der Vorprüfung

Der Einspruch ist **unbegründet**, ein Wahlfehler ist nicht ersichtlich.

Wie bereits bei dem Einspruch Az. 17/7 ausgeführt, ergibt sich dies bereits daraus, dass keine konkreten Mängel bei der Wahlvorbereitung und Wahldurchführung beanstandet werden. Der Einspruchsführer behauptet lediglich mögliche Beeinflussungen aufgrund einzelner Vorschriften des LWahlG bzw. der LWO, ohne dafür einen Beleg zu erbringen.

Voraussetzung für die Begründetheit eines Einspruches ist ein konkreter, unmissverständlicher und hinreichend substantiierter Sachvortrag (Tatsachenvortrag) aus dem sich – schlüssig - entnehmen lässt, worin der Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften (Wahlfehler) liegen soll, und der die Nachprüfung rechtserheblicher Tatsachen zulässt. (BVerfG in st. Rspr.; Schreiber, a. a. O., § 49 Rn. 25).

Vom Einspruchsführer wurde ein Verstoß gegen die wahlrechtlichen Vorschriften und damit ein Wahlfehler nicht schlüssig dargelegt. Der Wahleinspruch ist unbegründet; ein Wahlfehler ist nicht erkennbar.

Kiel, 17. August 2017

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Tilo von Riegen'. The signature is stylized with a large, looped initial 'T' and a long, sweeping horizontal stroke.

Tilo von Riegen